

Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)

Vom 23. April 2013

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Januar 2013 ³⁾,

beschliesst:

I. Allgemeines und Organisation

Art. 1

¹ Die Pensionskasse Graubünden (Pensionskasse) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Graubünden mit Sitz in Chur. Sie ist im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen. Name,
Rechtsform,
Zweck

² Sie bietet ihren Versicherten und deren Hinterlassenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Art. 2

¹ Die Pensionskasse untersteht der Aufsicht der vom Kanton bezeichneten Behörde. Aufsicht,
Grosser Rat

² Dem Grossen Rat sind jährlich die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht zur Kenntnis zu bringen.

Art. 3

¹ Das oberste Organ der Pensionskasse ist die Verwaltungskommission. Sie besteht aus zehn Mitgliedern. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgebenden bestimmt die Regierung, wobei den Gemeinden mindestens ein Sitz zusteht. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden werden von den Arbeitnehmenden gewählt. Verwaltungs-
kommission

² Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Sie legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

¹⁾ GRP 2012/2013, 832

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 893

³ Die Verwaltungskommission konstituiert sich unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Parität selbst.

Art. 4

Direktion

Der Direktion obliegt die operative Geschäftsführung der Pensionskasse. Ihre Aufgaben richten sich nach den Vorgaben der Verwaltungskommission.

II. Grundsätze und Finanzierung der Leistungen

Art. 5

Grundsätze

¹ Für die Pensionskasse gilt der Grundsatz der Vollkapitalisierung.

² Die Altersleistungen werden nach dem Beitragsprimat berechnet. Die temporären Invaliden- und die temporären Hinterlassenenleistungen werden in Prozenten des versicherten Lohnes bestimmt.

Art. 6

Angeschlossene
Arbeitgebende

¹ Der Kanton Graubünden und seine selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten versichern ihre Mitarbeitenden obligatorisch bei der Pensionskasse.

² Die Graubündner Kantonalbank, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten als freiwillig angeschlossen.

³ Die Verwaltungskommission kann privatrechtliche Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, als freiwillige Anschlüsse aufnehmen.

⁴ Die Verwaltungskommission bestimmt, welche Arbeitnehmenden nicht zu versichern sind.

Art. 7

Versicherter Lohn

¹ Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 125 Prozent der jährlichen minimalen einfachen AHV-Altersrente.

² Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn einschliesslich des 13. Monatslohns. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, Sozialzulagen, variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert.

³ Der höchstversicherbare Lohn entspricht 75 Prozent des maximalen Jahreslohnes gemäss kantonaler Besoldungsskala.

Art. 8

¹ ¹⁾ Die Sparbeiträge sind altersabhängig gestaffelt und betragen in Beiträgen in Prozenten des versicherten Lohnes:

| BVG-Alter | Sparbeiträge |
|--------------|--------------|
| 20–24 | 7,0 |
| 25–29 | 9,0 |
| 30–34 | 11,0 |
| 35–39 | 13,0 |
| 40–44 | 15,0 |
| 45–49 | 18,0 |
| 50–54 | 20,0 |
| 55 und höher | 22,0 |

² Die Verwaltungskommission bestimmt die Risikobeiträge gemäss den anerkannten technischen Grundlagen.

³ Die Arbeitgebenden haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen.

Art. 9

Die Versicherungsleistungen werden von der Verwaltungskommission Leistungen festgelegt.

Art. 10

Die anlässlich der Totalrevision der Pensionskassenverordnung per Besitzstand 1. Januar 2001 zur Besitzstandswahrung eingeführten Zusatzgutschriften werden weitergeführt.

Art. 11

Die Verwaltungskommission kann neue Vorsorgepläne erlassen. Weitere Pläne

Art. 12

¹ Die Verwaltungskommission beschliesst über Massnahmen bei Unterdeckung. Die Massnahmen müssen dem Grad der Unterdeckung Massnahmen bei Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen innert nützlicher Frist umsetzbar sein und innert angemessener Frist zu Behebung der Unterdeckung führen.

² Insbesondere können von den angeschlossenen Arbeitgebenden und den versicherten Personen Sanierungsbeiträge erhoben werden und kann der BVG-Mindestzinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben unterschritten werden.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2014, B vom 25. Februar 2014, 1135; GRP 2013/2014, 877; mit RB vom 20. Oktober 2014 auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

³ Die Arbeitgebenden haben mindestens die Hälfte der Sanierungsbeiträge zu übernehmen. Die Sanierungsbeiträge zählen nicht zum Sparguthaben.

Art. 13Öffentliches
Submissionsrecht

Die Pensionskasse ist dem öffentlichen Submissionsrecht nicht unterstellt.

Art. 14

Rechtsmittel

Der Instanzenzug richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

III. Schlussbestimmungen**Art. 15**Aufhebung
bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG) vom 16. Juni 2005 aufgehoben.

Art. 16Referendum und
Inkrafttreten¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum ¹⁾.² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ²⁾ dieses Gesetzes.

¹⁾ Die Referendumsfrist ist am 31. Juli 2013 unbenutzt abgelaufen.

²⁾ Mit RB vom 15. Oktober 2013 auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.